

§	Altfassung	Neufassung	Hinweis
5 (1)	<p>§ 5 Der Jugendtag</p> <p>(1) ...</p> <p>Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der Jugendvorstand lädt zum Jugendtag durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn ein.</p> <p>...</p>	<p>§ 5 Der Jugendtag</p> <p>(1) ...</p> <p>Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der Jugendvorstand lädt zum Jugendtag durch schriftliche Benachrichtigung in Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn ein.</p> <p>...</p>	<p>Klarstellung der Einladungsform: Textform</p>
5 (3)	<p>§ 5 Der Jugendtag</p> <p>(3) Die Jugendorganisationen wählen die Delegierten für den Jugendtag und melden diese schriftlich der Sportjugend Rhein-Erft spätestens bis zum Beginn des Jugendtages.</p>	<p>§ 5 Der Jugendtag</p> <p>(3) Delegierte der Jugendorganisationen werden, sofern deren Jugendordnung nichts Abweichendes bestimmt, vom Jugendvorstand der Jugendorganisation benannt Die Jugendorganisationen wählen die Delegierten für den Jugendtag und melden diese schriftlich der Sportjugend Rhein-Erft spätestens bis zum Beginn des Jugendtages.</p>	<p>Jugendtag ist keine „Delegiertenversammlung“ sondern eine Mitglieder-versammlung</p>

§	Altfassung	Neufassung	Hinweis
5 (6)	<p>§ 5 Der Jugendtag</p> <p>(6) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisatoren der Mitglieder des KSB Rhein-Erft und vom Jugendvorstand gestellt werden.</p> <p>Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind im Vorfeld des Jugend-tages zu übermitteln.</p>	<p>§ 5 Der Jugendtag</p> <p>(6) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitglieder des KSB Rhein-Erft und vom Jugendvorstand gestellt werden.</p> <p>Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich in Textform vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind im Vorfeld des Jugend-tages zu übermitteln.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Klarstellung: Textform</p>

§	Altfassung	Neufassung	Hinweis
5 (7)		<p>§ 5 Der Jugendtag</p> <p>(7) Auf Beschluss des Jugendvorstandes kann der Jugendtag als virtueller Jugendtag in Form einer digitalen Versammlung (virtueller Jugendtag) oder als Kombination von Präsenzversammlung und digitaler Versammlung (hybrider Jugendtag) durchgeführt werden. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen oder hybriden Jugendtags durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, digital am Jugendtag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software) obliegt dem Jugendvorstand. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der Sportjugend Rhein-Erft zuzurechnen.</p>	<p>NEU:</p> <p>Regelung zu virtuellem und hybriden Jugendtag.</p>